

## Schutz- und Hygienekonzepts

gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Sechsten Bayerischen  
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV)

### I. Bauliche Struktur, Größe der Verkaufsflächen, Steuerung und Reglementierung des Kundenverkehrs, Maßnahmen zur Sicherung des Mindestabstands

- Festlegung der höchstzulässigen Kundenzahl im Geschäft (1 Kunde pro 10 m<sup>2</sup>)
- Gestaltung der Verkehrswege unter Vermeidung von Menschenansammlungen und Sicherstellung des Mindestabstands
  - Feststellung der regulär zur Verfügung stehenden Parkplatzanzahl; ggf. Reduzierung zur Gewährleistung eines hinreichenden Abstands und zur Minimierung des Kundenstroms
  - Nutzung verbleibender Flächen zur Besuchersteuerung (Vereinzelungs- und Abstandsmaßnahmen)
  - Kontrolle und Durchsetzung der getroffenen Regelungen
- Maßnahmen zur Gewährleistung eines **Mindestabstands von 1,5 m** zwischen Kunden im Ladengeschäft sowie im Eingangsbereich
  - angemessene Information für Kunden, Mitarbeiter und Lieferanten über die getroffenen Schutz- und Hygienemaßnahmen und deren Einhaltung (Aushang, Flyer, Piktogramme etc.)
  - Zugangskontrollen zur Sicherstellung der maximal zulässigen Kundenzahl und Kontrolle der Einhaltung der Abstandsregeln
  - ggf. Festlegung der Laufrichtung des Kundenstroms („Einbahnstraßensystem“)
  - Anbringen von Bodenmarkierungen, vor allem im Kassenbereich, vor Empfangs- und Informationsschaltern und in Wartebereichen zur Vermeidung der Bildung von Warteschlangen oder sonstigen ungeordneten Ansammlungen
  - Installation von transparenten Abtrennungen zum Kunden
  - berührungslose Zahlungsmethoden forcieren
  - Verweisung nicht einsichtiger Kunden durch Ausübung des Hausrechts

### II. Funktionell-organisatorische Maßnahmen

- Festlegen eines „**Maskenkonzepts**“ für Kunden – Verpflichtung, eigene geeignete Mund-Nase-Bedeckung zu verwenden (Schal, Tücher, Community-Masken bzw. Alltagsmasken) / alternativ Bereitstellung von geeigneten Mund-Nase-Bedeckungen durch den Betreiber
- Regelmäßige Belüftung der Verkaufs- und Aufenthaltsräume

- Nutzung automatisch öffnender Türen, soweit möglich, ggf. Daueröffnung nicht selbsttätig öffnender Türen
- Regelmäßige und in kurzen Abständen durchzuführende Reinigung aller häufig berührten Flächen (Türklinken und -griffe, Handläufe, Handterminals, Tastaturen, Touchscreens, Armaturen)

### **III. Allgemeine Mitarbeiterbezogene Maßnahmen; Arbeitsschutz**

- Maßnahmen zur Einhaltung des Mindestabstands unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Ausstattung des Personals mit Mund-Nasen-Bedeckungen und ggf. weiterer Persönlicher Schutzausrüstung (medizinische Masken, Handschuhe etc.), Einweisung und Schulung zur sachgerechten Anwendung dieser
- Schichtzeiten des Personals nach Möglichkeit überschneidungsfrei einrichten, gestaffelte Pausenzeiten festlegen
- Durchführung von Hygieneschulungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Benennung eines betrieblichen Corona-Ansprechpartners

Im Übrigen gelten die allgemeinen Arbeitsschutzregelungen unverändert fort. Auf die Corona-Pandemie bedingten Empfehlungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ([SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards](#)) vom 16.04.2020 wird hingewiesen.

### **IV. Aufbewahrung**

Das Schutz- und Hygienekonzept ist schriftlich zu fixieren und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder einer sonstigen Sicherheitsbehörde vorzuzeigen. Es muss daher im Ladengeschäft zumindest in digitaler, nicht veränderlicher Form vorhanden sein.